

Gebührentarif

Anlage zur Gebührenordnung vom 12.12.1994 der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in der überarbeiteten und genehmigten Fassung mit Wirkung vom 01.01.1995 sowie der Fassung des Gebührentarifs vom 22.09.2014 einschließlich der Veränderung gemäß Vollversammlungsbeschluss vom 05.12.2016.

	EUR
I. Beglaubigungen und Bescheinigungen im Außenwirtschaftsdienst	
1. Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Beglaubigungen von Handelsrechnungen und andere dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen	
1.1 Bescheinigung von Ursprungszeugnissen (Originale)	5,00
Bescheinigung von Ursprungszeugnissen (Kopie)	0,50
Mengenrabatt (bei mehr als 100 Beglaubigungen/Monat)	
Original	3,00
Jede Kopie	0,30
1.2 Bescheinigung von Handelsrechnungen/andere Bescheinigungen (Original)	5,00
jede Kopie	0,50
2. Ausstellung von Carnets ATA	
- für kammerzugehörige Unternehmen/Körperschaften des öffentlichen Rechts	14,00
- für alle anderen Antragsteller	19,00
3. Bereinigung von Carnets ATA	21,50
II. Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen	
1. Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	500,00
2. Entscheidung über Antrag auf Erstbestellung	150,00
3. Erneute Bestellung	250,00
4. Erweiterung Bestellungsgebiet	250,00
5. Antrag auf sonstige öffentliche Bestellung und Vereidigung (§ 25 Sachverständigenordnung der IHK Chemnitz)	
5.1 Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	250,00
5.2 Entscheidung über Antrag bei Erstbestellung	150,00
5.3 Erneute Bestellung	125,00
5.4 Erweiterung Bestellungsgebiet	125,00
6. Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach §18 Bundesbodenschutzgesetz	
6.1 Antragsbearbeitung, Überprüfung der Sachverständigeneigenschaft und Bekanntgabe	650,00
6.2 Bekanntgabe von Sachverständigen, die einen externen Bescheid besitzen	150,00
6.3 Verlängerung der Feststellung der Sachverständigeneigenschaft	150,00
7. Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	200,00
8. Widerspruchsbescheid	das 1,5fache der jeweiligen Gebühr

III. Berufsbildung

Eintragungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz einschließlich der Gebühren für Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen – im Weiteren als Prüfung bezeichnet (ohne Materialkosten)

1.	Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses	
	- kammerzugehörige Unternehmen	90,00
	- nicht kammerzugehörige Unternehmen	180,00
2.	Zulassungsentscheid im Sonderfall gemäß §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2, 3 BBiG (Externe)	180,00
3.	Abnahme einer Prüfung ohne Sachkosten ^{1,2}	
3.1	kaufmännische Prüfung	
3.1.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	190,00
3.1.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	215,00
3.2	gewerblich-technische Prüfung	
3.2.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	195,00
3.2.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	320,00
3.3	Abnahme einer Prüfung ohne Sachkosten ^{1,2} im Sonderfall gemäß §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2, 3 BBiG (Externe) / Kammerüberweisungen (Amtshilfen) / nicht kammerzugehörige Unternehmen	
3.3.1	kaufmännische Prüfung	
3.3.1.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	240,00
3.3.1.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	340,00
3.3.2	gewerblich-technische Prüfung	
3.3.2.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	240,00
3.3.2.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	400,00
3.3.2.3	Teilamtshilfe	½ Gebühr nach 3.3
3.4	Wiederholung und Nachholung einer Prüfung ohne Sachkosten ^{1,2}	
3.4.1	kaufmännische Prüfung	
3.4.1.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	190,00
3.4.1.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	215,00
3.4.2	gewerblich-technische Prüfung	
3.4.2.1	normaler Prüfungsaufwand (Kategorie I)	195,00
3.4.2.2	erhöhter Prüfungsaufwand (Kategorie II)	320,00
3.4.3	Teilwiederholung/Teilnachholung	½ Gebühr
3.5	Abschlussprüfung nach einem Anschlussvertrag/nach einer Umschulung ohne gestreckte Abschlussprüfung	150,00
3.6	Abnahme einer Prüfung als kodifizierte Zusatzqualifikation	50,00
3.7	Fälligkeit	
3.7.1	Die Gebühren nach Ziffer 3.1 werden nach der Probezeit bzw. mit Eintragung der Umschulungsverträge fällig.	
3.7.2	Die Gebühren nach Ziffer 3.2 werden nach erfolgtem Zulassungsbescheid fällig.	
3.7.3	Die Gebühren nach den Ziffern 3.1-3.6 werden mit der Prüfungsanmeldung fällig.	
3.8	Gebührenrückerstattung	
	Bei Nichtantritt nach Anmeldung zur Prüfung erfolgt keine Gebührenrückerstattung.	

	EUR
3.9 Säumniszuschläge	
3.9.1 bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung	50,00
3.9.2 bei verspätetem Einreichen des Ausbildungsvertrages (nach Ablauf der Probezeit)	50,00
3.9.3 bei verspätetem Einreichen des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse (drei Monate ab Beginn der Maßnahme)	50,00

¹ Sachkosten sind Material-, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung. Diese berufsspezifischen Prüfungsaufwendungen werden zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren an den Anmeldenden umgelegt.

² Wird die Gebühr für die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung oder bei gestreckter Abschlussprüfung für Teil 1 und Teil 2 getrennt erhoben, wichtet sie sich im Verhältnis 40% zu 60%.

Kategorien der Ausbildungsberufe

- kaufmännisch/gewerblich-technisch

Kategorie I – normaler Prüfungsaufwand

Prüfungen in herkömmlicher Art mit schriftlicher Prüfung in vorrangig programmierter Form und mündlicher Prüfung, Zwischenprüfung in rein programmierter Form.

Kategorie II – erhöhter Prüfungsaufwand

Prüfungen mit erhöhtem Anteil ungebundener Aufgaben in schriftlicher Prüfung sowie praktischer Prüfung bzw. betriebssituativer Prüfung, bei der Aufgabeneigenerstellung für kundenorientierte Prüfungsgespräche auf der Grundlage typischer betrieblicher Arbeitssituationen notwendig sind; Zwischenprüfung mit schriftlichem und praktischem Teil über überregionale Aufgabenersteller. Prüfungen in Form von betrieblichen Aufträgen/Projektarbeiten, Wahlqualifikationen, gestreckte Abschlussprüfung u. ä., schriftliche Prüfungen mit einem erhöhten Anteil ungebundener Aufgaben und teilweise hohem Eigenerstellungsaufwand. Praktische Prüfungen sowohl in Zwischen- als auch in Abschlussprüfungen mit hohem Eigenerstellungsaufwand.

IV. Fortbildungsprüfungen

- | | | |
|-----|--|------------------------------|
| 1. | Abnahme einer Prüfung/eines Prüfungsteiles
(ohne Sachkosten/ohne Ausbildereignungsprüfung)
in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand | |
| | Betriebswirte | von 500,00 bis 800,00 |
| | Fachkaufleute | von 280,00 bis 500,00 |
| | Fachwirte | von 300,00 bis 700,00 |
| | Industrie-/Fachmeister | von 350,00 bis 700,00 |
| | Sonstige | von 50,00 bis 600,00 |
| 2. | Zusatzqualifikationen
in Abhängigkeit von Prüfungszeit und Prüfungsaufwand | von 50,00 bis 300,00 |
| | Die konkreten Gebühren für die jeweiligen Prüfungen nach Pkt. 1. und 2.
werden in einer fortschreibungsfähigen Anlage geregelt.
(siehe unter http://www.chemnitz.ihk24.de , Dokumenten-Nr. 11214) | |
| 3. | Ausbildereignungsprüfung | 130,00 |
| 4. | Wiederholungsprüfung gemäß Pkt. 1.-3. | |
| 4.1 | Vollwiederholung | volle Gebühr |
| 4.2 | Teilwiederholung | ½ Gebühr |

	EUR
5. Nachholung von Prüfungsleistungen bedingt durch Nichtteilnahme an der laufenden Prüfung aus wichtigem Grund	70,00
6. Rücktritt von der Prüfung gemäß Pkt. 1.-5.	
6.1 vor Beginn der Prüfung: Ermäßigung der Gebühr auf Antrag um 50 %	max. 100,00
6.2 nach Beginn der Prüfung oder Nichtantritt	volle Gebühr
7. Anrechnung	
7.1 Die Anrechnung einzelner anderer Prüfungsleistungen auf die abzulegende Prüfung/den abzulegenden Prüfungsteil reduziert nicht die Prüfungsgebühr.	
7.2 Die Anrechnung eines gesamten selbstständigen Prüfungsteils (z. B. schriftlicher Teil der Ausbildereignungsprüfung) reduziert die Prüfungsgebühr um 30 %.	
8. Fälligkeit Die Gebühren für die Fortbildungsprüfung werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.	
V. Fach-/Sachkundeprüfungen und sonstige Nachweise im Gewerbebereich	
1. Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	60,00
2. Einzelhandel mit ärztlichen Hilfsmitteln	60,00
3. Sonstige Fach- und Sachkundeprüfungen und Nachweise	25,00
4. Unterrichtung im Bewachungsgewerbe	
4.1 Unterrichtung des Bewachungspersonals mit 40 h bei Abbruch innerhalb der ersten Hälfte Reduzierung auf 50 %	316,00
4.2 Unterrichtung der Bewachungsunternehmer mit 80 h	158,00
4.3 Sachkundeprüfung für Bewachungspersonal und Unternehmer pro Teilnehmer	624,00
4.3 Wiederholungsprüfung je Teil	150,00
4.4 spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 S.3 BewachV gesamt (schriftlich und mündlich)	75,00
4.4 spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 S.3 BewachV - schriftlicher Teil	140,00
4.4 spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 S.3 BewachV - mündlicher Teil	50,00
5. Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung im Straßen-, Personen- und -güterverkehr	
5.1 Straßengüterkraftverkehr und Straßenpersonenverkehr, ausgenommen der Verkehr mit Taxen und Mietwagen	150,00
5.2 Straßenpersonenverkehr mit Taxen und Mietwagen	125,00
5.3 Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse gemäß PBZugV § 6 und GBZugV §§ 6 u. 8	25,00
5.4 Anerkennung leitender Tätigkeit gemäß PBZugV § 7 und GBZugV § 7	50,00
6. Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr	
6.1 Grundqualifikation	
6.1.1 Theoretische Prüfung	180,00
6.1.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	160,00

	EUR
6.1.3 Theoretische Prüfung Umsteiger	140,00
Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.	
6.1.4 Praktische Prüfung	980,00
6.1.5 Praktische Prüfung Quereinsteiger	980,00
6.1.6 Praktische Prüfung Umsteiger	790,00
Bei Rücktritt nach Anmeldung zur praktischen Prüfung aus wichtigem Grund erfolgt die volle Gebührenerstattung.	
bis 14 Wochentage vor Prüfungstermin volle Gebührenerstattung	
bis 7 Wochentage vor Prüfungstermin 75 % Gebührenerstattung	
bis 4 Wochentage vor Prüfungstermin 50 % Gebührenerstattung	
ab 3 Wochentage vor Prüfungstermin keine Gebührenerstattung	
6.2 Beschleunigte Qualifikation	
6.2.1 Theoretische Prüfung	105,00
6.2.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger	100,00
6.2.3 Theoretische Prüfung Umsteiger	95,00
Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.	
6.3 Nachholung einer theoretischen Prüfung ½ Gebühr nach Ziffern 6.1 und 6.2	
Bei Nichtantritt zu einer theoretischen Prüfung nach erfolgter Anmeldung erfolgt keine Gebührenerstattung.	
6.4 Die Gebühren nach Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 werden mit Prüfungsanmeldung fällig.	

VI. Auskünfte, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Registerführung und sonstige mit den Aufgaben des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts einhergehende Aufgaben

1. Erlaubnisverfahren, Verfahren zur Erlaubnisbefreiung, Ablehnung des Antrags	
1.1 Entscheidung gem. § 34d Abs. 1 GewO (Makler / Vertreter)	240,00
1.2 Entscheidung gem. § 34e GewO	240,00
1.3 Entscheidung gem. § 34d Abs. 3 GewO (produktakzessorischer Versicherungsvermittler)	150,00
2. Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis	220,00
3. Registereintragung gem. §§ 11a, 34d Abs. 7, 34e Abs. 2 GewO	25,00
4. Registerlöschung	25,00
5. Änderung der Registerdaten gem. §§ 11a, 34d Abs. 7 GewO	30,00
6. Änderung der Registerdaten (Auslandsmeldungen) gem. § 11a Abs. 4 GewO	20,00
7. schriftliche Auskunft (In- und Ausland)	20,00
8. Ersatzbescheinigung	15,00
9. Prüfungen gem. § 15 VersVermV	100,00
10. Sachkundeprüfung	295,00 *
*Entsprechend einer Vereinbarung über die Übertragung der Zuständigkeit gemäß §§ 1 Abs. 4a und 4 Nr. 6 IHKG und § 18 a VersVermV wird die Prüfung durch die IHK zu Leipzig durchgeführt.	

EUR

VII. Registerführung und sonstige Aufgaben hinsichtlich der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach GewO

1.	Register	
1.1	Registereintragung gem. §§ 11a, 34f Abs. 5 GewO, § 34h Abs. 1 S.4 GewO	50,00
1.2	Änderung der Registerdaten gem. §§ 11a, 34f Abs. 5 GewO, § 34h Abs. 1 GewO	30,00
1.3	Löschung der Registerdaten	25,00
1.4	Eintragung der Beschäftigten gem. §§ 34f Abs. 6 GewO, § 34h Abs.1 S. 4 GewO in das Register pro Anzeige	25,00
2.	Sachkundeprüfung	
2.1	Vollprüfung*	
2.1.1	Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil 3 Kategorien	395,00
2.1.2	Vollprüfung 2 Kategorien + praktischer Prüfungsteil	335,00
2.1.3	Vollprüfung 1 Kategorie + praktischer Prüfungsteil	280,00
2.2	Teilprüfung* ohne praktischen Prüfungsteil	
2.2.1	Teilprüfung (3 Kategorien)	270,00
2.2.2	Teilprüfung (2 Kategorien)	250,00
2.2.3	Teilprüfung (1 Kategorie)	210,00
2.3	Spezifische Sachkundeprüfung	395,00
2.4	Wiederholungsprüfung	
2.4.1	Vollprüfung*	
	a.) Vollprüfung mit praktischem Prüfungsteil 3 Kategorien	395,00
	b.) Vollprüfung 2 Kategorien + praktischer Prüfungsteil	335,00
	c.) Vollprüfung 1 Kategorie + praktischer Prüfungsteil	280,00
2.4.2	Teilprüfung* ohne praktischen Prüfungsteil	
	a.) Teilprüfung (3 Kategorien)	270,00
	b.) Teilprüfung (2 Kategorien)	250,00
	c.) Teilprüfung (1 Kategorie)	210,00
2.4.3	Praktischer Prüfungsteil	
	a.) praktischer Prüfungsteil	210,00
	b.) praktischer Prüfungsteil – spezifische Sachkundeprüfung	210,00
2.5	Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung nach erfolgter Anmeldung	
2.5.1	Gebühr bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung: Ermäßigung der Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.4 auf Antrag um 50 %	max. 100,00
2.5.2	Gebühr bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme	volle Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.4

(*schließt immer den Baustein „Beratung“ mit ein)

VIII. Registerführung und sonstige Aufgaben des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und damit einhergehende Aufgaben

1.	Register	
1.1	Registereintragung des Immobiliendarlehensvermittlers bzw. Honorar - Immobiliendarlehensberaters gem. §§ 11a, 34i GewO	50,00
1.2	Änderung der Registerdaten des Immobiliendarlehensvermittlers / Honorar- Immobiliendarlehensberaters gem. §§ 11a, 34i GewO	30,00
1.3	Löschung der Registerdaten §§ 11a, 34i GewO	25,00
1.4	Eintragung der Beschäftigten gem. §§ 34i GewO in das Register pro Anzeige	25,00
1.5	Änderung der Registerdaten (Auslandsmeldung), § 11a GewO	20,00
2	Sachkundeprüfung	
2.1	Vollprüfung	280,00
2.2	Teilprüfung (schriftlich)	210,00

	EUR
2.3 Teilprüfung (praktisch)	210,00
2.4 Spezifische Sachkundeprüfung	280,00
2.5 Wiederholung	
2.5.1 Vollprüfung	280,00
2.5.2 Teilprüfung (schriftlich)	210,00
2.5.3 Teilprüfung (praktisch)	210,00
2.5.4 Spezifische Sachkundeprüfung	280,00
2.6 Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Sachkundeprüfung nach erfolgter Anmeldung	
2.6.1 Gebühr bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung: Ermäßigung der Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.5 auf Antrag um 50%	max. 100,00
2.6.2 Gebühr bei Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme	volle Gebühr nach Ziffer 2.1 bis 2.5

IX. Sachkundebescheinigungen nach Chemikalien-Klimaschutzverordnung

1. vorläufige Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	von 40,00 bis 60,00 *
2. Sachkundebescheinigung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK-Prüfung	10,00
3. Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen (*in Abhängigkeit des Aufwandes)	von 40,00 bis 200,00 *

X. Sonstige Tatbestände

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten und Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten nach wirtschaftlicher Bedeutung des Streitfalles.

XI. Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltern und Lehrkräften

1. Gefahrgutfahrschulung	
1.1 Erstanerkennung	
1.1.1 - des Basiskurses	400,00
1.1.2 - jedes weiteren Kurses	200,00
1.2 Wiederanerkennung	
1.2.1 - des Basiskurses	200,00
1.2.2 - jedes weiteren Kurses	100,00
1.3 Modifikation zum Lehrgangssystem	75,00
1.4 Lehrgangsabschlussgebühr (einschl. Prüfung und Ausstellung der Bescheinigung)	50,00
1.5 Gebühr für Ausstellung (Nachträge, Ersatz, Umschreibung) der ADR-Bescheinigung	25,00
1.6 Gebühr für Wiederholungsprüfung	25,00
2. Gefahrgutbeauftragtenausbildung	
2.1 Erstanerkennung	
2.1.1 des ersten Verkehrsträgers	550,00
2.1.2 je weiteren Verkehrsträger	350,00

	EUR
2.2 Wiederanerkennung	
2.2.1 des ersten Verkehrsträgers	250,00
2.2.2 je weiteren Verkehrsträger	150,00
2.3 Modifikation zum Lehrgangssystem	100,00
2.4 Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Schulungsnachweises § 6 der GbV	100,00
2.5 Ausstellung eines Schulungsnachweises gemäß Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR / RID / ADN	25,00

XII. Sonstige Verwaltungsakte

1. Zweitschrift von Prüfungsdokumenten und Bescheinigungen	15,00
2. Gleichstellung und Entsprechung anerkannter Facharbeiterabschlüsse	30,00
3. Bescheinigungen	20,00
4. Beglaubigung von Dokumenten jede Kopie	5,00 0,50

XIII. Sonstige Gebühren

1. Mahngebühren	5,00
2. Beitreibungsgebühren	20,00
3. Widerspruchsgebühren	
3.1 Widerspruchsgebühr	20,00
3.2 Widerspruchsbescheide zu Prüfungsentscheidungen	50,00
4. Erstattung von Auslagen: Entstehen bei der Inanspruchnahme der Kammer bare Auslagen, so kann ihre Erstattung verlangt werden, auch wenn die Inanspruchnahme an sich gebührenfrei ist.	

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 12. April 2016 außer Kraft.

Chemnitz, den 5. Dezember 2016



Dr. h. c. Franz Voigt
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer


Genehmigungsvermerk:

Dresden, den 22.12.2016

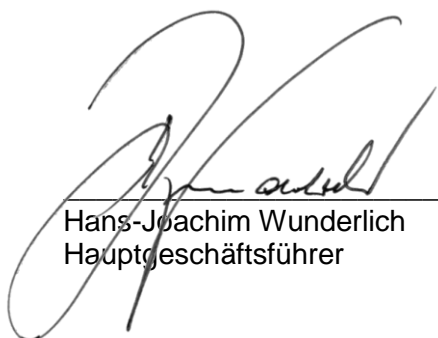
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
gez.: Birgit Wagner, stellv. Referatsleiterin

Ausfertigung:

Chemnitz, den 28.12.2016



Dr. h. c. Franz Voigt
Präsident



Hans-Joachim Wunderlich
Hauptgeschäftsführer